
Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel

2017 / 2018



Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Inhalt

1	Hinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018.....	3
2	Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen	5
2.1	Achtung Verjährung!	5
2.2	Aufräumen - Unterlagen entsorgen / löschen	5
2.3	Gewinnsteuerung.....	6
2.3.1	Überweisung	7
2.3.2	Scheckzahlung.....	7
2.3.3	Kreditkarte / Debitkarte	7
2.4	Praxiswerbung / Internet.....	7
2.5	Einnahmen in das Folgejahr verschieben.....	7
2.6	Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben	8
2.7	Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen	8
2.8	Umsatzsteuer in der Praxis.....	9
3	Einkommensteuerliche Gestaltungen	11
3.1	20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen	11
3.2	Investitionsabzugsbetrag	11
3.3	Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).....	12
3.4	Betriebliche Zuordnung von teilweise betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern.....	13
3.5	Begünstigung nicht entnommener Gewinne.....	13
3.6	Haushaltsnahe Aufwendungen.....	14
4	Sonstiges	15
4.1	Versteuerung von Spekulationsgewinnen auf Investmentanteilen ab 2018	15
4.2	Neue Beitragsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte.....	17
4.3	Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen	17
4.4	Vereinfachungen bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Nutzung anderer Gesellschaftsformen.....	18
4.5	Organisatorischen Herausforderungen ab 2017 ff.....	18
4.5.1	Belege vorhalten statt beim Finanzamt einreichen	19
4.5.2	Neue Abgabefristen für Steuererklärungen und Sanktionen bei Fristversäumnis 20	
4.5.3	Elektronische Steuerbescheide	20

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

1 Hinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Die richtigen Bestandteile Ihres Erfolges sind die Konzentration auf Ihre Tätigkeit als Arzt, Ihre Leistungsfähigkeit und Ihre Fähigkeit richtige und gleichzeitig schnelle Entscheidungen zu treffen. Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen die Möglichkeit, finanzielle Entscheidungen mit mehr Hintergrundinformationen zu treffen, um in den letzten Monaten des Jahres sicherer steuersparend zu handeln. Daneben erhalten Sie von uns als Serviceleistung die Hochrechnung Ihres Praxisergebnisses und die daraus voraussichtlich resultierende Steuerlast. Übersenden Sie uns Ihre Buchführungsunterlagen zeitnah. Je umfangreicher die Zahlenbasis ist, umso besser ist deren Hochrechnung auf das Jahr.

Der Gesetzgeber hat zum Jahreswechsel 2017 / 2018 einige Stellschrauben geändert, die Einfluss auf Ihre finanzielle Situation haben werden. Generelle Steuersatzerhöhungen wird es nicht geben. Deshalb haben die veränderten Stellschrauben individuelle Auswirkungen auf die persönlichen Finanzen eines jeden Einzelnen. Rufen Sie uns an, wenn Sie eine auf Ihre persönliche Situation zugeschnittene Beratung wünschen.

Die wesentlichen Änderungen aus unserer Sicht zu diesem Jahreswechsel sind:

- Die Abgabe an die Künstlersozialkasse sinkt ab 2018 von derzeit 4,8% auf 4,2% der Nettoentgelte für z.B. die Grafikerleistungen. (Abschnitt 2.4).
- Die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für geringwertige abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bis zu der ein vollständiger Abzug als Betriebsausgaben möglich ist (GWG's), wird ab 01.01.2018 von derzeit noch 410 EURO auf 800 EURO (Nettowert ohne Umsatzsteuer) angehoben (Abschnitt 3.3).
- Ab 01.01.2018 wird die Besteuerung von Investmentanteilen generell geändert, indem eine Besteuerung auch auf Fondsebene erfolgt und dadurch eine Doppelbesteuerung auf Ebene der Anteilseigner vermieden werden muss (Abschnitt 4.1).
- Neue Beitragsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte bringen finanzielle Planungsunsicherheiten mit sich (Abschnitt 4.2).
- Ablösung der Vorlagepflicht durch die Vorhaltepflicht von Belegen für die Steuererklärung (Abschnitt 4.5.1).

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Die nachfolgenden Informationen sind vielfach Erinnerungen an bereits frühere Empfehlungen, um steuersparend tätig zu werden. Ein Großteil der Empfehlungen führt zu keiner wirklichen Entlastung, sondern lediglich zu einer Steuerverschiebung in zukünftige Jahre. Machen Sie das Beste daraus.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

2 Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen

2.1 Achtung Verjährung!

Termin: 31.12.2017

Mit Ablauf des 31.12.2017 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2014. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin z.B. durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2013 und früher können Sie in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren / Klageverfahren eingeleitet wurde oder nach 2013 Ratenzahlungen durch den Patienten getätigt wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen in Ihrer Praxissoftware und Ihren Unterlagen.

Sicherer ist es, vor Eintritt der Verjährung ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren einzuleiten, auch wenn es gegebenenfalls nicht zu einer Befriedigung Ihrer Forderungen kommt. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Weiterer Vorteil: Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben. Sprechen Sie unsere Anwälte an, wenn Sie Ihre Außenstände durch gerichtliche Mahnverfahren abbauen wollen.

2.2 Aufräumen - Unterlagen entsorgen / löschen

Termin: 31.12.2017

Aufräumen hat auch etwas Gutes, wenn man sich von alten Dingen trennen kann und Platz schafft. Für steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Unterlagen hat der Gesetzgeber Regelungen mit Fristen geschaffen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in die Bücher erfolgte. Da manche Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erst im zweiten Jahr nach Abschluss des betreffenden Wirtschaftsjahres erstellt und abgegeben werden, empfehlen wir Ihnen zur Sicherheit eine Karenzzeit von zwei

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Jahren zur gesetzlichen Frist hinzuzurechnen. Vorbehaltlich besonderer Aufbewahrungsfristen nach anderen als den Steuergesetzen können nach dem 31.12.2017 folgende Unterlagen vernichtet (gelöscht) werden:

- Bücher, Aufzeichnungen, Kassenbücher, Belege, Rechnungen, Kontoauszüge, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtsungsbelege, Lohn- und Gehaltslisten, Jahresabschlüsse, Inventare, Bescheide aus dem Jahr 2005 und früher.
- Lohnkonten und –unterlagen, Ein- und Ausfuhrbelege, Lieferscheine, Frachtbriefe, Auftragsbücher, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolizen, Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2009 und früher.

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, ob im Papier- und digitalen Format, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten erforderlich sind. Mit der Neufassung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung die Grundsätze auf die aufkommende Digitalisierung ausgedehnt. Eingehende elektronische Dokumente jeder Art von E-Mails bis Rechnungen sind in dem Format unverändert aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z.B. PDF oder diverser Bildformate), aber auch die E-Mail selbst. Für selbst erzeugte Dokumente z.B. in Word oder Excel gilt das gleiche. Sie sind im Originalformat aufzubewahren.

Bewahren Sie diese Unterlagen in erster Linie für sich auf, damit Sie im Zweifel gegenüber dem Finanzamt Ihre Position darlegen können, wenn Sie mit einer für Sie nachteiligen Auffassung konfrontiert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Möglichkeit von Praxis-Online hin. Eine Art der digitalen Buchführungsbearbeitung, die auf den Austausch von Papierdokumenten verzichtet und die Aufbewahrungspflichten der betreffenden Formate sicher abbildet. Eine Vielzahl unserer Mandanten nutzt diese Möglichkeit bereits, weil sie über die reine digitale Belegaufbewahrung viele weitere Vorteile für sie bietet. Seit 2007 ist diese Buchführungsbearbeitung bei uns erfolgreich im Einsatz. Wir verfügen über einen großen Erfahrungsschatz mit Praxis-Online. Sprechen Sie unsere Spezialisten bei Bedarf an!

2.3 Gewinnsteuerung

Termin: 31.12.2017

Nach zehn Monaten Praxisbetrieb und dem Blick in das Bestellbuch kann schon sehr gut abgeschätzt werden, wie hoch der Gewinn für 2017 sein könnte. Je nachdem, ob notwendige Betriebsausgaben noch in diesem Jahr oder im kommenden Jahr bezahlt

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

werden, sinkt der Gewinn und damit die Steuerlast. Wann eine Zahlung als ausgeführt gilt, hängt von der Art der Zahlung ab.

2.3.1 Überweisung

Sobald die Bank den Zahlungsauftrag erhält. In Grenzfällen lassen Sie sich Ihren Überweisungsträger sicherheitshalber abzeichnen. So kann das Finanzamt den Abfluss später (zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung), nicht in das Folgejahr verlegen, um die Steuerminderung ein Jahr nach hinten zu verschieben und 6%ige Nachzahlungszinsen pro Jahr zu generieren. Bei Onlinebanking achten Sie bitte auf die Angaben der Bank, wann sie Überweisungsaufträge noch für dieses Jahr annimmt.

2.3.2 Scheckzahlung

Hier gilt als Abflusszeitpunkt die Übergabe des Schecks an den Empfänger oder zur Aufgabe bei der Post.

2.3.3 Kreditkarte / Debitkarte

Mit Eingabe der PIN oder Unterschrift auf dem Beleg wird der Abfluss ausgeführt.

Achtung bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (u.a. Lohn- oder Umsatzsteuer, Miete). Für derartige Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. geleistet werden. Wollen Sie auf Nummer sicher gehen, dann zahlen Sie noch vor dem 20.12., wenn Sie die regelmäßige Zahlung noch in diesem Jahr gewinnmindernd berücksichtigen wollen.

2.4 Praxiswerbung / Internet

Die Vergabe von Werbeaufträgen (Webdesign, Flyer, Anzeigen, etc.) an selbständige Auftragnehmer wie z.B. Grafiker (keine GmbH's) in den letzten Monaten dieses Jahres führt zu einer höheren Abgabe an die Künstlersozialkasse. Die Abgabe an die Künstlersozialkasse sinkt ab 2018 von derzeit 4,8% auf 4,2% der Nettoentgelte für die Grafikerleistung. Weiterberechnete Vorleistungen oder Druckkosten zählen nicht in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Prüfen Sie, ob eine Verschiebung in das kommende Jahr für Sie sinnvoll sein kann.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

2.5 Einnahmen in das Folgejahr verschieben

Eine Gewinnverschiebung erreichen Sie auch durch Einnahmeverchiebungen in das Folgejahr.

Steueroptimierend werden Sie tätig, wenn Sie durch das Verschieben von Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, die durch einmalige Sondereffekte auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite entstehen.

2.6 Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben

Termin: 31.12.2017

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (z.B. Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden.

Bei Spenden sind die Nachweise des Spendenempfängers bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren, um den Beleg auf Anforderung durch das Finanzamt vorlegen zu können. Bei Kleinspenden bis zu 200 EURO reicht in der Regel der Überweisungsbeleg aus. Durch diese neue Regelung wird die Vorlagepflicht von Belegen durch eine Vorhaltepflcht abgelöst. Nehmen Sie Ihre Aufbewahrungspflichten wahr, um vom Finanzamt später nicht auf dem falschen Fuß erwischt zu werden.

Finanziell sinnvoll ist die Verlagerung von Ausgaben nur dann, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin anfallen. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig, so dass sie Ihrem Konto noch in 2017 belastet werden.

2.7 Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Termin: 15.12.2017

Für Kapitalerträge gilt grundsätzlich eine Versteuerung mit dem reduzierten Satz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede einzelne Bank erzielte Gewinne und Verluste z.B. aus Aktienverkäufen. Im Laufe des Jahres werden je Bank Verluste mit Gewinnen verrechnet.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Bankübergreifend ist eine Verlustverrechnung grundsätzlich nicht möglich. Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, dann werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste Steuer senkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, dann ist von Ihnen unwiderruflich eine Verlustbescheinigung bis spätestens 15.12.2017 bei der verlustbringenden Bank zu beantragen.

2.8 Umsatzsteuer in der Praxis

Termin: 31.12.2017

Ärzte und Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen / Betriebe, deren Umsätze i.S. von § 19 Abs. 3 UStG nicht mehr als 17.500 EUR pro Jahr betragen. Überschreiten Sie mit diesen nicht steuerbefreiten Leistungen (z.B. aus Eigenlabor-, Bleaching-, Kosmetik- und Wellness-, Beratungs-, Seminar-, Vortrags- und Gutachterleistungen, Pflege- und Nahrungsergänzungsmittelverkäufen, ...) die Grenze von 17.500 EUR, dann sind Sie im Folgejahr (2018) verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten "sonstigen" Umsätze im Jahr 2017. Überschreiten diese erstmals in 2017 die Grenze von 17.500 EUR, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2018 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren 19% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist. Ihr finanzieller Nachteil beträgt sonst rund 20% dieser Einnahmen. Vielfach ist damit der Gewinn aufgezehrt.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Ihrer Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern im Rahmen einer Betriebsprüfung herangezogen. Achten Sie bitte auch auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu.

Drucken Sie eine Umsatzstatistik Ihrer Leistungen aus und übersenden Sie uns diese.

Ein Arzt / Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Person ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle Unternehmensteile, die von ihm betrieben werden. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Praxisleistungen immer alle unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis (z.B. Verkauf von Pflegeprodukten) durch andere unternehmerische Bereiche, z.B. durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks, Umsatzsteuerpflicht für insgesamt alle Bereiche des Unternehmens entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 17.500 EUR überschritten ist.

Auch bei Ihren Ausgaben droht Gefahr bei der Umsatzsteuer. Nehmen Sie Leistungen von Anbietern im Ausland, z.B. AdWords von Google, TomTom bei Navigationsgeräten, Fotolia bei Fotodownloads in Anspruch oder erwerben Sie Zahngold für Ihre Praxis, dann ist für diese Vorleistungen die 19%ige Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zu zahlen. Auf der Rechnung des Lieferanten wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese ist von Ihnen zu tragen. Wenn der Leistungsempfänger (Praxis) zum Steuerschuldner wird, nennt man diesen Vorgang das "Reverse-Charge-Verfahren".

Das "Reverse-Charge-Verfahren" kann auch private inländische Vermieter treffen. Nämlich dann, wenn der Vermieter einen ausländischen Unternehmer beauftragt Arbeiten am Grundstück auszuführen. Der inländische Vermieter darf dann nur den Nettobetrag an den ausländischen Unternehmer zahlen, der ihm im Gegenzug auch nur den Nettobetrag in seiner Rechnung berechnen darf. Der inländische Vermieter hat die Umsatzsteuer auf die Vorleistung in der Umsatzsteuererklärung / -voranmeldung zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.

Die vorgenannten Beispiele verdeutlichen wie eng die Umsätze der Praxis mit anderen Einnahmen (Umsätzen) verwoben sein können und welche Steuerpflichten daraus entstehen können. Seien Sie wachsam!

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

3 Einkommensteuerliche Gestaltungen

3.1 20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen

Termin: 31.12.2017

Nutzen Sie ein bewegliches Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2016) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 EUR, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2017 neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20% in Anspruch nehmen.

Tipp

Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, dann könnte es sinnvoll sein, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen - haben kleinere Praxen im Jahr 2017 in jedem Fall ein höheres Potenzial ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20-prozentigen Sonderabschreibung in 2018 entscheidet der Gewinn 2017 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2017.

3.2 Investitionsabzugsbetrag

Mithilfe des Abzugsbetrages für künftige Investitionen ziehen Sie die steuerliche Wirkung der Abschreibung vor und reduzieren Ihren Gewinn, ohne im aktuellen Jahr investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2017 maximal 100.000 € beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90% eigenbetrieblichen Zwecken im Inland dient. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40% der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 € je Betrieb betragen.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Die 20%ige Sonderabschreibung kann im Jahr der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass für den Ansatz der Sonderabschreibung die Voraussetzungen im Jahr vor der Investition erfüllt sein müssen.

Tipp

Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dadurch entstehende Steuernachzahlung werden zusätzlich Nachzahlungszinsen von jährlich 6% erhoben. Ab 2017 sind die für frühere Jahre abgegebenen Anlagen EÜR zur Steuererklärung zu berichtigen, wenn nicht im geplanten Umfang investiert wurde. Durch die Berichtigung entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Steuerberatungsaufwand.

3.3 Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Änderung ab 2018 !!!

Ab 01.01.2018 wird die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, bis zu der für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, von derzeit noch 410 EURO auf 800 EURO (Nettowert ohne Umsatzsteuer) angehoben. Der Preis dieser Wirtschaftsgüter kann somit bis zu 952 EURO betragen. GWGs können sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Bei noch in diesem Jahr anstehenden Anschaffungen zwischen 410 EURO und 800 EURO kann es sinnvoll sein, die Anschaffung in das kommende Jahr zu verlegen, um die sofortige Gewinnminderung in 2018 zu erhalten. Sie vermeiden dadurch die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer der Investition.

Wollen Sie die Gewinnminderung noch in 2017 durch die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2017, bieten sich für Sie zwei Alternativen:

1. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Wert von 150 € bis zu 410 € netto (brutto 487,90 €) mindern sofort Ihren Gewinn.
2. Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert von bis zu 1.000 € können Sie in einen Sammelposten einstellen. Dieser wird jährlich mit 20% abgeschrieben und mindert Ihren Gewinn über fünf Jahre. Diese Alternative ermöglicht Ihnen bei Anschaffungen bis zu einem Wert von netto 150 € den sofortigen Ansatz als Betriebsausgabe.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Jedoch sind dann alle Investitionen, deren Nettoinvestitionsbetrag zwischen 150 € und 1.000 € liegt, in den Sammelposten einzustellen.

3.4 Betriebliche Zuordnung von teilweise betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern

Termin: 31.12.2017

Ein Wirtschaftsgut (z.B. das private Fahrzeug eines Arztes) kann dem Betrieb zugeordnet werden, wenn es mindestens 10% und höchstens 50% betrieblich genutzt wird (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Es ist zwingend Betriebsvermögen, wenn die betriebliche Nutzung größer als 50% ist. Zum Jahresende ist zu prüfen, ob sich die Nutzung von gewillkürten Wirtschaftsgütern verändert hat. Ist die betriebliche Nutzung auf über 50% erweitert worden, dann ist das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zuzuordnen und für die private Nutzung ist entweder ein Fahrtenbuch zu führen oder die sog. 1%-Regelung für den privaten Nutzungsanteil anzuwenden. Dieser Vorgang ist in der Buchführung abzubilden.

Bei Unternehmern, bei denen Wirtschaftsgüter teils für betriebliche und teils für private Zwecke genutzt werden (z.B. eine Photovoltaikanlage), ist darauf zu achten, dass die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgt. Andernfalls ist die anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung gefährdet.

3.5 Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen (BAG's) auch deren Gesellschafter die Möglichkeit ihren Gewinn / -anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25% zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25% nachzuversteuern. Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25% wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt. Und irgendwann braucht jeder Arzt seine in der Praxis zurückgelassenen Gewinne für sich und nicht für die Praxis. Aus unserer Sicht ist eine sofortige Gewinnversteuerung die einfachste und transparenteste Lösung.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

3.6 Haushaltsnahe Aufwendungen

Termin: 31.12.2017

Für Aufwendungen für Dienstleistungen im Privathaushalt, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast noch in diesem Jahr, wenn die Bezahlung der Rechnung unbar bis zum 31.12.2017 erfolgt. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten.

<u>Begünstigte Aufwendung</u>	<u>Steuerabzug / Maximalbetrag</u>
450-EURO-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale)	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR, ⇒ 2.550 EUR Gehaltsaufwendungen
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, Maximal 4.000 EUR, ⇒ 20.000 EUR Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20% der Aufwendungen, Maximal 1.200 EUR, ⇒ 6.000 EUR Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2017 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

Durch Steuerung und Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2017 und 2018 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2017 wegen Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.

Tipp

Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll, den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

4 Sonstiges

4.1 Versteuerung von Spekulationsgewinnen auf Investmentanteilen ab 2018

Ab 2009 hatte die Finanzverwaltung die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geregelt. Dabei sollten vor 2009 erzielte Gewinne aus Kapitalanlagen für immer unbesteuert bleiben. Für Investmentfonds wird diese Freistellung ab 2018 zum Teil aufgehoben, denn die Besteuerung der Investmentfonds mit dem Ziel der Sicherstellung der Europarechtskonformität wurde neu geregelt. Die unbefristete steuerliche Freistellung von Gewinnen aus der Veräußerung von vor 2009 erworbenen Investmentfonds (Alt-Anteile) endet mit deren Wertsteigerungen bis zum 31.12.2017.

Künftig unterliegt der Fonds selbst und auch der Anleger der Besteuerung. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf Ebene des Anteilsinhabers erfolgt eine pauschale Teilfreistellung bei der Besteuerung der laufenden Erträge, die vom Anlageschwerpunkt des Fonds abhängt.

Folgende Vorgänge unterliegen auf Anlegerebene der Besteuerung:

- Die Fondsausschüttung: Es erfolgt ein Steuerabzug und die Steuer ist damit abgegolten.
- Bei thesaurierenden Fonds: Die Besteuerung erfolgt analog der bisherigen Versteuerung von ausschüttungsgleichen Erträge durch eine Steuer auf eine Vorabpauschale am Jahresanfang. Diese wird dem Girokonto des Anlegers zu Jahresbeginn belastet, obwohl keinerlei Liquiditätszufluss durch eine Ausschüttung stattfand. Das kann bei der Abbuchung zu unangenehmen Überraschungen führen! Die Belastung erfolgt erstmals 2019.
- Gewinne / Verluste aus dem Verkauf der Fondsanteile: Um die zukünftigen Gewinne und Verluste berechnen zu können, erfolgt am 31.12.2017 eine fiktive Veräußerung und am 01.01.2018 eine fiktive Neuanschaffung mit einem "Anschaffungswert".

Für sämtliche Erträge - aber auch für Veräußerungsverluste - sind folgende Teilfreistellungsquoten für Privatanleger vorgesehen:

- Aktienfonds (Anlageschwerpunkt fortlaufend mindestens 51% in Aktien): 30% Freistellung.
- Mischfonds (Anlageschwerpunkt fortlaufend mindestens 25% in Aktien): 15% Freistellung.
- Immobilienfonds (Anlageschwerpunkt fortlaufend mindestens 51% in Immobilien): 60% Freistellung bei weniger als 51% Auslandsimmobilienanteil.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

- Sonstige Fonds, z.B. Rentenfonds (Anlageschwerpunkt fortlaufend unter 25% Aktien): 0% Freistellung.

Bei einem Veräußerungsverlust z.B. aus dem Verkauf eines Aktienfonds ist die Folge für Privatanleger, dass nur 70% des Verlustes steuerlich abzugsfähig ist.

Basis der Berechnung der Vorabpauschale für die thesaurierten Gewinne ist die positive Differenz zwischen dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Jahresanfang und zum Jahresende. Die Vorabpauschale gilt zum 02.01. des Folgejahres als zugeflossen. Die 25%ige Abgeltungssteuer auf die bereinigten Erträge wird dem Girokonto des Anlegers belastet. Erstmals 2019. Entsteht oder erhöht sich durch die Belastung mit dem Steuerabzug ein Kontokorrentkredit, dann steht dem Anleger vor Zufluss der Kapitalerträge ein Widerspruchsrecht zu. Um sich vor unangenehmen Überraschungen durch den Steuerabzug zu schützen ist ein Widerspruch gegenüber dem Kreditinstitut ratsam.

Für alle vor dem 01.01.2018 erworbenen Fonds wird für steuerliche Zwecke zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns / -verlusts ein Verkauf zum 31.12.2017 und eine anschließende Neuanschaffung dieser Fonds am 01.01.2018 fingiert, ohne dass tatsächlich ein Verkauf stattfand. Der Ende 2017 festgesetzte Rücknahmepreis wird als Veräußerungserlös und neuer Anschaffungswert angenommen. Die Besteuerung erfolgt aber erst dann, wenn der Fond tatsächlich verkauft wird. Auf diese Weise sollen Wertsteigerungen archiviert werden. Für realisierte Wertsteigerungen ab 01.01.2018 wird für die Alt-Anteile ein Freibetrag je Steuerpflichtiger von 100.000 € eingeführt. Dieser ist nur nutzbar, wenn die Alt-Anteile über den 31.12.2017 hinaus gehalten werden. Der Freibetrag muss vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt werden. um sich die auf den Veräußerungsgewinn entfallende und einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten lassen zu können. Der am Schluss des Jahres noch vorhandene Freibetrag ist vom Wohnsitz-Finanzamt jährlich festzustellen. Welcher administrative Aufwand mit der Neuregelung der Fondsbesteuerung zusammenhängt kann nur erahnt werden!

Alle Publikationen warnen vor einem übereilten Verkauf der Fondsanteile in 2017, denn der Freibetrag kann zunächst ausgeschöpft werden. Mit einem Verkauf und einer Wiederanlage werden zukünftige Gewinne definitiv zu steuerpflichtigen Gewinnen ohne den Freibetrag berücksichtigen zu können.

Gestaltungsspielraum haben Sie in Bezug auf den Freibetrag auf Altanteile von 100.000 € je Steuerpflichtigen. Zur Nutzung beider Freibeträge könnte für den Fall, dass nur ein Ehepartner Depotinhaber ist, der andere Ehepartner als zweiter Depotinhaber aufgenommen werden. Auch die Übertragung auf Kinder kommt zur Vervielfachung des Freibetrages in Betracht. Dieser Vorgang kommt einer Schenkung gleich und hat auch zivilrechtliche Auswirkungen z.B. im Falle einer Scheidung. Dieser Schritt sollte überlegt erfolgen und mit

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Ihren Bank-, Steuer- und Rechtsberatern besprochen werden. Für diese sehr persönliche und individuelle Betrachtung gibt es keine pauschale Empfehlung.

Im Fall einer Erbschaft geht der vom Erblasser nicht ausgeschöpfte Freibetrag nicht auf die Erben über. Wohl aber die ehemaligen Anschaffungspreise und das Anschaffungsdatum. Die Übernahme der Anteile durch den Erben stellt keine Veräußerung der Anteile dar.

4.2 Neue Beitragsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte

Für Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von freiwillig gesetzlich Versicherten werden ab 01.01.2018 die Beiträge an die persönliche Einkommensentwicklung angepasst. Die zu zahlenden Beiträge werden solange vorläufig festgesetzt, bis die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen durch den Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres feststehen. Das heißt, dass es rückwirkend zu Beitragsanpassungen (Nachzahlungen oder Erstattungen) kommen wird und dass laufende und zukünftige Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden. Mit dieser Neuregelung ist eine finanzielle Planungsunsicherheit verbunden.

Das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung gilt für das Arbeitseinkommen. Den Katalog der Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V hat der GKV Spitzenverband veröffentlicht (Stand 17.11.2015). Die Beitragsanpassung ist auf den Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheids folgenden Monats festgelegt. Folgendes sollten Sie im Auge behalten:

- Bitte stellen Sie ausreichend Liquidität zur Verfügung, damit ggf. die Beitragsanpassung des betreffenden Steuerjahres und die Anpassungen des laufenden und ggf. des Vorjahres abgebucht werden können.
- Prüfen Sie bei Bedarf den Wechsel in die private Krankenversicherung.

4.3 Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen

Jede Privatperson, also nicht nur Selbständige, deren positive Summe aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen mehr als 500.000 € beträgt, hat ihre Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften 6 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt auch für elektronische Daten.

Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 EUR erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt,

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

wenn die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde. Bei der Ermittlung der Grenze sind entstandene Verluste nicht zu berücksichtigen.

4.4 Vereinfachungen bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Nutzung anderer Gesellschaftsformen

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) vom 16.07.2015 bietet insbesondere Zahnärzten die Möglichkeit fachgruppengleiche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu gründen. Die Anstellung von Ärzten und die Sicherung der Zulassung an das MVZ werden erleichtert. Zahnärzten ist bisher nach dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte nur die Anstellung von 2 Zahnärzten in Vollzeit gestattet.

Nach der neuen Gesetzeslage ergeben sich im Hinblick auf ein Praxiswachstum nun neue Spielräume. War das Nachbesetzungsverfahren bisher an die „Eignung“ des nachfolgenden Arztes gekoppelt, hat ab 2016 das MVZ die Gestaltung der ärztlichen Nachfolge selbst in der Hand. MVZ's wird die Bewerbung um offene Vertragsarztsitze eingeräumt, ohne dass bereits konkrete Ärzte für die zu besetzende Stelle im MVZ vorhanden sind.

Mit einem MVZ steht Ärzten gleicher Fachgruppen die Tür für die Rechtsform der GmbH in der ambulanten Versorgung offen. In der Rechtsform der GmbH wird zum einen die Haftung begrenzt und zum anderen können Ärzte, wenn Sie Ihre Tätigkeit reduzieren, über ihre Beteiligung an der GmbH weiterhin Beteiligungseinnahmen erzielen. Zu berücksichtigen ist allerdings das 2016 in Kraft getretene Antikorruptionsgesetz, das möglicherweise ungewollte strafrechtliche Auswirkungen hat.

Für Ärzte in Niedersachsen steht nach der Reform des Kammergesetzes in 2016 nach Bayern in einem weiteren Bundesland eine haftungsprivilegierte Gesellschaftsform zur Verfügung. Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Informationen zu dieser Form der Zusammenarbeit von Ärzten finden Sie im niedersächsischen Ärzteblatt Oktober 2016 oder wenden Sie sich an unseren Rechtsanwalt Michael Schoenlein.

4.5 Organisatorischen Herausforderungen ab 2017 ff

Schön, dass es den deutschen Gesetzgeber und die europäische Union gibt, damit es nicht langweilig wird. Die mit neuen Verordnungen verfolgten Ziele sind nachvollziehbar, aber der bei Ihnen und uns in der täglichen Praxis verursachte Verwaltungsaufwand kostet erheblich Zeit und Geld. Nachfolgende Gesetzesänderungen haben Einfluss auf Ihre persönliche Organisation und die Organisation in Ihrer Praxis.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

4.5.1 Belege vorhalten statt beim Finanzamt einreichen

Die Steuerverwaltung wird verschlankt. Mit dem Steuermodernisierungsgesetz, das im Wesentlichen ab 01.01.2017 in Kraft trat, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Effizienz der Finanzbehörden durch den Einsatz moderner Informationstechnologien zu verbessern. Viele Änderungen sind in der Abgabenordnung verankert. In der Abgabenordnung werden die „Spielregeln“ nahezu aller Steuergesetze und des Besteuerungsverfahrens geregelt.

Bisher mussten viele Belege zusammen mit der Steuererklärung, die nur noch elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden darf, eingereicht werden. Für Belege ab dem Veranlagungsjahr 2017 wird die Belegvorlagepflicht zu einer Belegvorhaltepflcht. Das Finanzamt will zunächst keine Belege mit der Steuererklärung vorgelegt bekommen, sondern fordert diese gegebenenfalls an. Bewahren Sie deshalb Belege sorgfältig auf. Legen Sie einen Ablageort fest. Da z.B. Spendenbescheinigungen nun auch elektronisch zulässig sind, sollten Sie sich ein elektronisches Ablagesystem überlegen, wo diese Daten unveränderbar abgelegt und über mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden können. Die Belegvorhaltepflcht entbindet Sie nicht davon uns die Belege einzureichen. Wir benötigen sie auf jeden Fall, um deren steuermindernde Berücksichtigung prüfen zu können. Keine Buchung ohne Beleg! In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die bereits seit 2014 in der Praxisbuchhaltung umzusetzen sind.

Nach den neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten haben Sie – sofern Sie Daten als Arbeitgeber selbst an das Finanzamt oder Dritte übersenden – die Daten sieben Jahre lang aufzubewahren. Daten für das Jahr 2017 sind bis Ablauf des Jahres 2024 aufzubewahren.

Unsere Empfehlung ist, die Belege grundsätzlich auch elektronisch abzulegen, zum Beispiel mit unserem Programm Praxis-Online. Ihre Belege liegen bei der DATEV in Nürnberg und Sie haben jederzeit Zugriff darauf. So erhalten Sie ein komfortables Ablagearchiv für Ihre Unterlagen, ein Zahlungsverkehrsprogramm, das Ihre organisatorischen Praxisabläufe verbessert und Lohnzahlungen und andere Überweisungen kostengünstig und eingabefehlerfrei ermöglicht, ein Kassenbuch, das Kassenminusbestände nicht zulässt sowie Auswertungsmodul für Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Ihre Personalauswertungen, die papier- und zeitsparend sind. Halten Sie Schritt mit der Finanzverwaltung, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Sprechen Sie uns bei Interesse an dieser komfortablen Belegablage an. Wir sind spezialisiert für die Arbeit mit Praxis-Online.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

4.5.2 Neue Abgabefristen für Steuererklärungen und Sanktionen bei Fristversäumnis

Wird die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung oder einer vorab angeforderten Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2018 überschritten, erfolgt eine automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Für jeden angefangenen Monat werden 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge bereinigten Steuer berechnet; mindestens jedoch 25 EUR. Eine verspätete Abgabe kann im Zweifel teuer werden!

Gewöhnen Sie sich schon jetzt an die neuen Fristen und bereiten Sie Ihre Unterlagen vollständig und rechtzeitig auf. In der Regel fordern wir die Unterlagen so rechtzeitig an, dass die Fristen einzuhalten sind. Bedenken Sie bei der Zusammenstellung und Übersendung der Unterlagen an uns, dass wir für alle unsere Mandanten die Fristen einhalten wollen und jede Steuererklärung die Bearbeitungszeit benötigt, die sie für eine gewissenhafte Bearbeitung eben braucht. Unsere Qualität wird durch ein Vier-Augen-Prinzip und Checklisten gesichert. Die Zeiten der verantwortlichen Bearbeiter sind von uns zu planen. Wenn es zeitlich eng wird, werden von uns diejenigen Erklärungen zuerst bearbeitet, für die uns als Erstes die vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung übersandt wurden. Verspätungszuschläge sind ab dem Veranlagungszeitraum 2018 mit der Finanzverwaltung nicht mehr verhandelbar. Sie entstehen per Gesetz und sind von Ihnen zu tragen.

4.5.3 Elektronische Steuerbescheide

Stimmen Sie gegenüber dem Finanzamt zu, dass das Finanzamt Ihnen Steuerbescheide zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellt, dann beginnt die Einspruchsfrist mit der Information des Finanzamtes, dass Steuerbescheide zum Abruf für Sie bereit stehen und nicht erst mit dem Abruf der Daten durch Sie. Diese Information erfolgt in Form einer E-Mail. Drei Tage nach Versand der E-Mail beginnen die Fristen für den Einspruch und die Zahlung zu laufen. Übertragen Sie den Empfang der Information Ihrem Steuerberater, dann ist gewährleistet, dass der Steuerbescheid rechtzeitig abgerufen und geprüft wird. Wenn Sie uns mit dem Abruf beauftragen, gehen wir davon aus, dass Sie uns mit der Prüfung des Steuerbescheides beauftragen und wir rechnen unsere Prüfungsleistung und eventuelle Rückfragen des Finanzamtes ab.

Sind Sie der Empfänger der elektronischen Steuerbescheide, dann empfehlen wir Ihnen dem Finanzamt einen Lastschriftzug zu erteilen, damit Ihre Steuerzahlungen rechtzeitig erfolgen und Sie von Säumniszuschlägen verschont bleiben, wenn Sie einmal nicht oder verspätet Ihre Bescheide abrufen.

Informieren Sie uns bitte über den erteilten Lastschriftzug.

Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Das war unsere Auswahl an Hinweisen für den Jahreswechsel 2017 / 2018. Bewahren Sie einen kühlen Kopf bei Ihren Entscheidungen, bevor die Jahresendrallye in Ihrer Praxis Fahrt aufnimmt.

Unser Team von Steuer- und Rechtsexperten wünscht Ihnen eine ruhige Adventszeit.

Peters Schoenlein Peters PartG mbB
Steuer- und Anwaltskanzlei

Hannover, im November 2017